



Bekanntmachung der Sparkasse Freising vom 15. 4. 1998

Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Freising erläßt hiermit das Aufgebotsverfahren über die Sparkassenbücher Nr. 1 280 700 und Nr. 1 318 682. Eventuelle Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden. Nach Ablauf der Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Freising, den 15. 4. 98

Sparkasse Freising (Vorstand)

Verordnung des Landratsamtes Freising über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Echinger See vom 7. 4. 1998

Aufgrund der Art. 22 und 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 7. 1994 (GVBl. S. 822), geändert durch Gesetz vom 26. 7. 1997 (GVBl. S. 348 bzw. 311), erläßt das Landratsamt Freising folgende Verordnung:

§ 1

Es ist verboten, im Echinger See und auf dem angrenzenden Uferstreifen von 10 m Tiefe

1. sich oder andere mit Reinigungsmitteln zu waschen,
2. Haustiere aller Art zu waschen oder das Gewässer betreten oder im Gewässer schwimmen zu lassen,
3. Gegenstände aller Art mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen,
4. mit Beatmungsgeräten zu tauchen,
5. die gekennzeichneten Biotopflächen (Ufer- und Seeflächen) zu betreten bzw. zu beschwimmen,

6. in der Zeit vom 15. Mai mit 15. September eines jeden Jahres das Gewässer auch mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (einschließlich Windsurfer) zu befahren, ausgenommen sind Luftmatratzen, kleine, aufblasbare Schwimmkörper aus Gummi oder Kunststoff ohne Paddel und Fahrzeuge der Wasserwacht.

§ 2

(1) Von den Verboten kann das Landratsamt Freising im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
2. der Vollzug der Verordnung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Auflagen, Bedingungen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 3

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3a BayWG kann mit Geldbuße bis zu 10 000,- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen ein Verbot des § 1 verstößt oder
2. eine nach § 2 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Freising

Landratsamt
Manfred Pointner, Landrat